

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Freitag, 18. Juni 2004

Vendredi, 18 juin 2004

08.00 h

04.012

Legislaturplanung 2003–2007. Bericht des Bundesrates

Programme de la législature 2003–2007. Rapport du Conseil fédéral

Fortsetzung – Suite

Bericht des Bundesrates 25.02.04 (BBI 2004 1149)
Rapport du Conseil fédéral 25.02.04 (FF 2004 1035)
Nationalrat/Conseil national 03.06.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.06.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.06.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 07.06.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 18.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Schiesser Fritz, Präsident): Herr Wicki als Berichterstatter zum Geschäft «Legislaturplanung» hat das Wort für eine Erklärung.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei der heutigen Schlussabstimmung fehlt eine Vorlage: die Legislaturplanung. Was ist der Grund? Der Nationalrat hat nach 17-stündiger Diskussion ein zweites Mal Nichteintreten beschlossen. Die Entscheide im Nationalrat führen dazu, dass der Bundesbeschluss über die Ziele der Legislaturplanung 2003–2007 von der Liste unserer heutigen Schlussabstimmungen gestrichen wurde – dies, obwohl der Ständerat der Vorlage mit 28 zu 5 Stimmen zugestimmt hat und sich die vorberatende Kommission während fünfeinhalb Tagen mit der Legislaturplanung eingehend auseinander gesetzt hatte.

In unserem Rat war meines Erachtens eine Legislaturplanung zustande gekommen, die auch für den Nationalrat eine taugliche Grundlage hätte sein können. Eine grosse Mehrheit unseres Rates war der Überzeugung, dass keiner nur nehmen kann, ohne etwas zu geben. Es setzte sich bei uns die grosse Mehrheit auch mit der Meinung durch, dass im Lichte der knappen Bundesfinanzen die Ansprüche an unseren Staat ihre Grenzen haben und das Wünschbare vom Notwendigen zu trennen ist. Doch unser Beschluss kümmerte allem Anschein nach die Mehrheit des Nationalrates nicht. Mit seinem Nichteintreten lehnte der Nationalrat unsere Entscheide gesamthaft ab. Er hat damit der Regierung, die das Parlament selbst gewählt hat, bei der Legislaturplanung sowohl die Unterstützung versagt als auch die Bereitschaft zu einer konstruktiven Mitgestaltung verweigert. Zudem hat der Nationalrat auch den Ständerat in die Verweigerungshaltung mit einbezogen. Zusammen mit vielen Kolleginnen und Kollegen bedaure ich dies.

Ich bedaure diesen unerfreulichen und wenig hoffnungsvollen Zustand. Er ist jedoch das Ergebnis der politischen Polarisierung nach den letzten eidgenössischen Wahlen. Es ist nicht einmal mehr möglich, sich auf einige zentrale Punkte

zu einigen oder sogar miteinander die Themen zu bestimmen, über die wir überhaupt sprechen wollen. Uns hier im Ständerat kann diese Entwicklung nicht gleichgültig sein. Was nützt unsere Arbeit im Rat und in den Kommissionen, wenn wegen zweimaligem Nichteintreten oder Ablehnen der Nationalrat alles zum Nichts macht? Wenn der Nationalrat auf diesem Blockadekurs weiterfährt, ist die Funktionsfähigkeit des Ständerates gefährdet und klar auch unser Zweikammersystem infrage gestellt. Dem Ständerat wird daher in Zukunft noch vermehrt die wichtige Aufgabe zukommen, die konstruktiven Kräfte zu einen, damit unser Land noch regierbar ist und auch in Zukunft geführt werden kann.

Ich hoffe, dass die begonnene Legislatur nicht zu einer Blockade-Legislatur wird.

02.090

Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Bundesgesetz

Partenariat enregistré entre personnes du même sexe. Loi fédérale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 29.11.02 (BBI 2003 1288)
Message du Conseil fédéral 29.11.02 (FF 2003 1192)
Nationalrat/Conseil national 02.12.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.12.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.12.03 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 10.06.04 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.06.04 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 18.06.04 (Schlussabstimmung – Vote final)

Stadler Hansruedi (C, UR), für die Kommission: Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission sind erhebliche Textänderungen in jedem Rat durch die Redaktionskommission vor der Schlussabstimmung zu erläutern. Die Redaktionskommission hat im Partnerschaftsgesetz mit einem eingeschobenen Artikel 37 eine Schlussbestimmung eingefügt, die verhindern soll, dass mit dem Inkrafttreten mehrerer Änderungen derselben Erlasse gewisse von der Bundesversammlung bereits verabschiedete Bestimmungen ungewollt wieder aufgehoben werden. Die Bestimmung enthält keine materielle Änderung. Die Ergänzung finden Sie in der Dokumentation auf den Seiten 9 bis 12 unter «Artikel 37, Koordination mit Änderungen anderer Erlasse».

Es betrifft einerseits Artikel 66ter StGB, der erst mit der Änderung vom 3. Oktober 2003 – dort ging es um die Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft – eingeführt wurde. Dieser Artikel existiert noch nicht in der Fassung der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des StGB und wird dort systematisch als Artikel 55a eingefügt werden müssen. Die Schlussbestimmung von Artikel 37 des Partnerschaftsgesetzes ist nötig, damit beim Inkrafttreten der Revision des Allgemeinen Teils Artikel 66ter StGB nicht aufgehoben wird, da das Buch als Ganzes eine neue Fassung erhält.

Auch Artikel 110 StGB muss angepasst werden, da er anders gegliedert ist. Eine analoge Regelung zu Artikel 66ter StGB wurde auch für Artikel 47b des Militärstrafgesetzes getroffen, zur Koordination mit der Änderung vom 21. März 2003 des Allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes.

Im Weiteren besteht für Artikel 79a BVG ein Koordinationsbedarf, da dieser Artikel mit der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 geändert wurde und die wegen des Partnerschaftsgesetzes anzupassende Bestimmung gemäss der 1. BVG-Revision neu zu Artikel 79b Absatz 4 wird.

